

## 2. Aufgabenstellung, Methodik, Rechtsgrundlagen

### 2.1 Aufgabenstellung

Ziel der vorliegenden Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) ist, die Auswirkungen des geplanten Projektes auf die Umwelt möglichst präzise zu erfassen und zu bewerten, um auf dieser Wissensgrundlage anhand offenkundiger Umweltrisiken eine Entscheidung über die Umweltverträglichkeit fällen zu können. Die zentralen Aufgabenbereiche sind dabei:

- die Ermittlung und Aufbereitung vorhandener umweltrelevanter Informationen,
- die Interpretation und Bewertung dieser Informationen in Hinblick auf potentielle oder tatsächliche Umweltbeeinträchtigungen insbesondere der Schutzgüter Flora/Fauna, Mensch und Boden,
- Betrachtung der Kompensierbarkeit von nicht vermeidbaren erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen, einschließlich der Vermeidung, Minimierung sowie Ausgleichbarkeit von möglichen Beeinträchtigungen geschützter Landschaftsbestandteile.

Die Bewertung der Umweltrisiken als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsanalyse ist im engen Zusammenhang mit den risikomindernden Maßnahmen zu sehen. Zu berücksichtigen waren dabei auch folgende Aspekte:

- Die technische Realisierbarkeit risikomindernder Maßnahmen beinhaltet nicht automatisch die Akzeptanz problematischer Projekte, ersetzt also nicht den politischen Entscheidungsprozess.
- Risikomindernde Maßnahmen sind nicht mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem Naturschutzgesetz gleichzusetzen. Während erstgenannte gutachterlichen Charakter tragen, werden Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung verbindlich festgelegt.
- Überlegungen zu risikomindernden Maßnahmen sollten nicht auf das geplante Projekt allein beschränkt bleiben. Es ist auch zu prüfen, inwieweit entsprechende Ansätze bei Umweltverträglichkeit des geplanten Projekts zu einer weiteren Konfliktminderung auch benachbarter Vorhaben führen können.

### 2.2 Methodischer Ablauf

Im Folgenden wird die **ökologische Risikoanalyse** als **Bewertungsmethode** angewandt. Ihre besondere Eignung beruht darauf, dass sich Verfahrensablauf und Begrifflichkeiten eng an die Vorgaben des UVPG anlehnen lassen.

Die Methodik der ökologischen Risikoanalyse basiert auf drei zentralen Arbeitsschritten:

Im **ersten Schritt** wird ermittelt welche ökologischen Bedeutungen bzw. umweltspezifischen Empfindlichkeiten der relevante Untersuchungsraum gegenüber Beeinträchtigungen aufweist. Die natürlichen Ressourcen wie Landschaft, Boden, Wasser, Luft und die Naturgrundlagenqualitäten, wie Bedeutung für den Naturschutz und Erholungseignung, werden zu diesem Zweck in praktikable Begriffseinheiten gegliedert und anhand ausgewählter Kriterien erfasst und bewertet.

Im **zweiten Schritt** der ökologischen Risikoanalyse werden die zu erwartenden Auswirkungen der Anlage auf die verschiedenen Schutzgüter beschrieben.

In der Bearbeitung werden folgende Belastungspfade unterscheiden:

- die baubedingten
- die anlagebedingten und
- die betriebsbedingten
- die störungsbedingten Auswirkungen

des Projektes.

Sie gehen als Zusatzbelastung in die Betrachtung der potentiellen Umweltveränderungen im zu betrachtenden Untersuchungsraum ein.

Entsprechend der im Weiteren festgelegten Kriterien wird die Wirkungsintensität in den jeweiligen Wirkungsebenen abgeschätzt, wobei die möglichen Wechselwirkungen zu berücksichtigen sind.

Im abschließenden **dritten Schritt** der ökologischen Risikoanalyse wird die Verknüpfung der Potentialdarstellung mit den erwarteten Zusatzbelastungen zu einer Bewertung des ökologischen Risikos für jedes in § 2 Abs. 1 UVPG genannte Schutzgut vorgenommen. Diese Bewertung erfolgt, soweit möglich, in Verbindung mit der Benennung **risikomindernder Maßnahmen**.

Folgende Potentiale sind im Einzelnen zu untersuchen:

### **Schutzgut Menschen**

Die Wirkung der Umweltbeeinträchtigungen auf vorhandene Wohnbebauung und Infrastruktur wird an dieser Stelle beurteilt. Im Vordergrund steht dabei u.a. die menschliche Gesundheit. Ökonomische Aspekte werden im Rahmen dieser Untersuchung nur sekundär betrachtet.

### **Ökologisches Potential Klima / Luft**

Sowohl die Bedeutung des Raumes für das Klima als auch Beeinträchtigungen der Lufthülle durch Emissionen wie Staub, Lärm und Abgase, die den Menschen, Flora und Fauna betreffen, werden im Rahmen des ökologischen Potentials näher untersucht.

### **Ökologisches Potential Wasser**

In diesem Potential wird vornehmlich die Bedeutung des Grundwassers berücksichtigt, wobei sich die besondere Bedeutung des Grundwassers einerseits für den Menschen als Trinkwasserreservoir, andererseits für Flora und Fauna als ein wichtiger Standortfaktor in dieser Betrachtung widerspiegelt. Zu betrachten ist des Weiteren die Einwirkung auf Oberflächengewässer und die Neubildungsrate des Grundwassers.

### **Ökologisches Potential Boden**

Die Bedeutung des Bodens als Habitat (Lebensraum) für eine Vielzahl von Organismen, als Rohstoffquelle, wie auch die natürliche Ertragsfähigkeit des Bodens für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung finden hier Berücksichtigung.

### **Ökologisches Potential Arten / Biotope, biologische Vielfalt**

In diesem Potential finden sich der Raum als Lebensstätte für Pflanzen und Tiere, aber auch die Einschätzung der Seltenheit der vorhandenen Biotope und Lebewesen. Hinsichtlich der biologischen Vielfalt ist die Ausstattung des betrachteten Raumes mit dem entsprechenden Potential an Lebensräumen und -gemeinschaften, an Arten sowie die genetische Vielfalt innerhalb der Arten von Bedeutung. Die Belange des Gewässerschutzes finden hier als Teilbereich des Biotopschutzes ihren Niederschlag.

### **Ökologisches Potential Landschaftsbild / Erholung**

In diesem und dem folgendem Potential wird die Leistungsfähigkeit des Naturraumes rein anthropozentrisch (auf den Menschen bezogen) betrachtet. Neben den Auswirkungen von z.B. Staub, Gerüchen und Lärm geht es hier auch um die Bedeutung des Raumes für das Naturerleben und um Aspekte des Landschaftsempfindens.

### **Potential Sach- und Kulturgüter**

Es finden sich in diesem Potential Hinweise auf eventuelle kulturhistorisch bedeutende Objekte innerhalb des Untersuchungsraumes und auf den Anspruch des Schutzes der potentiell betroffenen Sach- und Kulturgüter.

Die Nutzungsansprüche, die im Untersuchungsraum bestehen, werden im Sinne von Vorbelastungen erfasst und auf ihre potentiellen Umweltauswirkungen hin überprüft. Dargestellt wird damit das Wirkungsgefüge aus der Null-Variante zum Vorhaben, d. h. der weiteren Nutzung in der derzeitiger vorhersehbaren Nutzungsstruktur.

Das Ablaufschema der ökologischen Risikoanalyse ist demnach folgendermaßen zu verstehen: Der Ist - Zustand von Natur und Landschaft wird verknüpft mit der Prognose der vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen. Daraus erfolgt die Benennung des ökologischen Risikos. Hieran schließt sich die Erarbeitung risikomindernder Maßnahmen an. Die zu erarbeitenden Minimierungsvorschläge haben direkten Einfluss auf die technische Planung und somit auf die zu prognostizierenden Auswirkungen der Anlage.

### 2.3 Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Allgemein umfasst der Mindestraum zur Beurteilung eines Vorhabens:

- den Standort der geplanten Anlage (Vorhabensstandort),
- den Eingriffsraum, der bezüglich des Schutzgutes Landschaftsbild einen Radius des 30-fachen der Objekthöhe einnimmt,
- den durch betriebsbedingte Folgen beeinträchtigten Wirk- und Sichtraum einschließlich der angrenzend betroffenen Biotope bzw. Lebensräume von besonders geschützten Arten,
- den Kompensationsraum für Ersatzmaßnahmen, der über die genannten Räume hinausgehen kann.

Zur Beschreibung und Bewertung der ökologischen Potentiale innerhalb des vorhabensbedingten Wirkraumes wird jeweils die spezifische Bedeutung eines Untersuchungsraumes mit der besonderen Empfindlichkeit verknüpft. Gesetzliche oder planerische Aussagen zum Raum finden dabei Berücksichtigung.

In Bezug auf das Vorhaben und den geplanten Baustandort sind diesbezüglich folgende Aspekte von Bedeutung:

- Der geplante Anlagenstandort befindet sich in der Nähe des FFH-Gebietes (DE 2132-303) „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ und des SPA (DE 2233-401) „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“.
- In der näheren Umgebung der geplanten Anlage befinden sich geschützte Biotope (NatSchAG MV) als Kleingewässer und Hecken sowie FFH-Lebensraumtypen (LRT) als Fließgewässer, Hochstaudenfluren, Schlucht- und Hangmischwälder und Auenwälder die im Zusammenhang mit den zu erwartenden Immissionen einer gesonderten Betrachtung zu unterziehen sind.
- Ebenso ist die nächstgelegene Wohnbebauung im N (Wohnhaus im Außenbereich), im W (Wohnhaus Büttlingen, gemischte Bauflächen) und die Wohnbebauung von Büttlingen im Osten) zu betrachten.
- Der eingehend zu betrachtende Untersuchungsraum ergibt sich aus den Mindestabständen, die aus den Vorgaben der TA-Luft abzuleiten sind.

Unter diesen Voraussetzungen wurde der Raum zur Untersuchung der erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen aufgrund der geplanten Schweinemastanlage, insbesondere deren anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen, auf das Areal innerhalb des 1-km-Radius um den Anlagenschwerpunkt festgelegt (sh. Karte 1 – Übersichtskarte).

Damit wurde der Mindestforderung der TA-Luft gefolgt, um zudem die in der Nähe der Anlage vorhandenen sensiblen Biotopkomplexe (Schutzgut Flora/Fauna) zu integrieren und die Wechselwirkungen der einzelnen Naturraumpotentiale zu berücksichtigen.

Eine darüber hinausgehende Ausdehnung der Betrachtungsräume hat sich als unbegründet erwiesen, denn vor allem die Relevanz zu den zu erwartenden Immissionen (als anlagenspezifische Haupteinflussfaktoren, die erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter bewirken

können) ist über die Grenzen dieses Untersuchungsraumes hinaus nicht mehr gegeben (sh. insbesondere Ausbreitungssimulationen in Immissionsprognosen; Anlagen zum Genehmigungsantrag, Band I).

Im Rahmen der Eingriffs- und Wirkraumanalyse wird auch auf die potentielle Betroffenheit nächstgelegener besonders geschützter Biotop- und Naturräume eingegangen.

Mit dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, in der zurzeit gültigen Fassung) ergeben sich hinsichtlich der internationalen Schutzgebiete besondere Anforderungen:

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete sind über das Instrument der Verträglichkeitsprüfung gegen erhebliche Beeinträchtigungen, die von Projekten und Plänen ausgehen können, geschützt (Verschlechterungsverbot). Dient ein Gebiet dem Schutz prioritärer Biotop- oder Arten, so kann eine erhebliche Beeinträchtigung nur gestattet werden, wenn entweder besonders dringende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen, oder wenn das Umweltministerium zuvor eine Stellungnahme der Europäischen Kommission eingeholt hat.

Die besondere Regelung stellt sicher, dass bei der Genehmigung von Anlagen nach dem BImSchG die möglichen Beeinträchtigungen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung geprüft werden. Beeinträchtigungen, die zu einer Gebietsverschlechterung führen, stehen der Genehmigung entgegen. Das geplante Vorhaben der Errichtung und des Betriebes der Anlage zur Haltung von Mastschweinen am Standort Wotenitz wird auch hinsichtlich dieser Vorgaben geprüft.